

34/SN-213/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 ZL. 10.909/02-IA10/89

WIEN, 1989 07 04

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	37 GE/9 SP
Datum:	12. JULI 1989
Verteilt	12. Juli 1989 <i>Postkarte</i>

St. Kainz

Entwurf einer Mietrechtsgesetznovelle 1989

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZL. 600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Mietrechtsgesetznovelle 1989 zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 1989 07 04

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
10.909/02-IA10/89

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Hason/6035

Betreff:
Entwurf einer Mietrechtsgesetznovelle 1989

Bezugnehmend auf die Aussendung vom 28. April 1989, Zl. 7101/320-17/89,
teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

Der vorliegende Entwurf gibt zu folgenden Bedenken Anlaß:

Zu Art. 1 Zif. 5 (§ 6a): Die beabsichtigte Regelung berücksichtigt ausschließlich Interessen der Mieter und höhlt dadurch das Eigentumsrecht im Bereich des Mietrechts weiter aus.

Die vorgesehene Regelung erschwert nicht nur die Verwaltung des Hauses, sie beschneidet auch die Rechte der Mieter ihre Ansprüche selbst durchzusetzen.

Auch bleiben bei dieser Regelung grundsätzliche Fragen offen: Wer haftet für Entscheidungen des Mieterbeauftragten? Wer beruft die Mieterversammlung zur Wahl des Mieterbeauftragten ein? Muß der Mieterbeauftragte im Haus wohnen? etc.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Zu Art. I Zif. 5 (§ 6b): Die Tatsache, daß sich Dritte in die Rechtsbeziehungen eines Werkvertrages einschalten, widerspricht den geltenden Rechtsgrundsätzen und ist darüberhinaus unpraktikabel: Wer klagt und trägt die Prozeßkosten? Was geschieht, wenn Eigentümer und Mieter unterschiedlicher Meinung sind, etc. etc.?

Zu Art. I Zif. 8 (§ 16): Es ist damit zu rechnen, daß die Länder die Möglichkeiten der Erweiterung der angemessenen Mietzinsbildung unter Festlegung von Zuschlägen zu den Kategorien - Zinsen nicht nützen werden und damit totes Recht geschaffen wird, das nicht in der Lage ist, die sich aus den Divergenzen der Marktrealität zur Mietzinsreglementierung ergebenden Probleme einer Lösung zuzuführen.

Zu Art. I Zif. 12 (§ 30 Ab.s 2 Zif. 15): Nach ho. Auffassung wäre eine modifizierte Fassung dieser Bestimmung besser geeignet allfälligen Spekulations-tendenzen entgegen zu wirken, als eine vollständige Abschaffung.

Zu Art. II Zif. 2: Die angeordnete Rückwirkung entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung und sollte daher entfallen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß in Entsprechung der legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramt Verfassungsdienstes jedem Gesetzentwurf ein Vorblatt und eine Textgegenüberstellung beizufügen sind. Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: